

► Sozialversicherung

### Künstlersozialabgabe bleibt 2019 bei 4,2 Prozent

| Auch 2019 beträgt der Beitragssatz zur Künstlersozialabgabe 4,2 Prozent (Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019, BGBl 2018 I, 1348). |

Die Künstlersozialabgabe abführen müssen die Auftraggeber von selbstständigen Web-Designern, Grafik-Designern, Werbefotografen oder Textern. Bemessungsgrundlage ist quasi die Netto-Auftragssumme (Einzelheiten in § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz). Sie fällt auch an, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) oder Partnerschaftsgesellschaft beauftragt wird. Nicht abgabepflichtig sind Aufträge an eine OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG oder Limited. Abgabepflichtige Unternehmen müssen sich von sich aus bei der Künstlersozialkasse melden.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Weitere Informationen und Meldeformular auf [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

► Unfallversicherung

### Kindergartenweg bei Teleworking von zu Hause nicht versichert

| Eltern, die ihr Kind auf dem Weg zur Arbeit in den Kindergarten bringen, sind gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz weist jedoch bei Heimarbeit und Teleworking von zu Hause aus erhebliche Lücken auf. Hier ist der Weg zum Kindergarten kein Weg, um zur Arbeit zu gelangen. Es ist vielmehr ein privater Heimweg. Diesen fehlenden Unfallversicherungsschutz kritisiert das LSG Niedersachsen-Bremen und hat die Revision zum BSG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. |

Nach der Konzeption des Gesetzes sei der klassische Arbeitsweg schon immer versichert gewesen. Dies sei im Jahre 1971 um den Kindergartenweg erweitert worden. Versicherungsschutz am häuslichen Arbeitsplatz habe jedoch zu keiner Zeit bestanden, weil die von der Unfallversicherung abgedeckten typischen Verkehrsgefahren durch Heimarbeit gerade vermieden würden. Liegen Wohnung und Arbeitsstätte in demselben Gebäude, sei begrifflich ein Wegeunfall ausgeschlossen. Der Weg zum Kindergarten sei damit privat. Ob angesichts zunehmender Verlagerung von Bürotätigkeiten der Versicherungsschutz auch auf Wege zum Heimarbeitsplatz zu erweitern sei, könne allein der Gesetzgeber entscheiden. Durch die Gerichte lasse sich mit der Rechtslage von 1971 kein Ergebnis erzielen, das den heutigen Entwicklungen des Berufslebens gerecht werde (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26.09.2018, Az. L 16 U 26/16, Abruf-Nr. 205044).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de) → Abruf-Nr. 43957341

Gleicher Beitrags-  
satz wie 2018



INFORMATION  
Meldeformular  
im Internet

Arbeit 4.0  
noch nicht  
beim Gesetzgeber  
angekommen



DOWNLOAD  
Übersicht  
auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de)